



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2017, Nr. 18

21. Juli 2017

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen*

Vom 21. Juli 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 4 Abs. 7 Satz 3 und § 5 Abs. 6 Satz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 19. Juli 2017 die folgende Satzung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 21. Juli 2017 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Kontaktstudium von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen*.
- (2) Fächer mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* können als zusätzliche Studienangebote der Hochschule studiert werden.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Kontaktstudiums wird durch ein Hochschulzertifikat bescheinigt.
- (4) Mit dem Erwerb des Zertifikats in einem Kontaktstudium im Bereich *Schulisches Lernen* ist keine Lehrbefähigung verbunden.

§ 2 Studienberechtigung

- (1) Zum Kontaktstudium im Bereich *Schulisches Lernen* ist berechtigt, wer:
 1. in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Freiburg eingeschrieben ist und in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch nicht gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG verloren hat,

2. in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Freiburg eingeschrieben ist und in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch nicht gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG verloren hat,
 3. im jeweiligen Studiengang nach Ziffer 1 mindestens das zweite Fachsemester absolviert hat.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums eines Kontaktstudiums im Bereich *Schulisches Lernen* sind eine Bewerbung und eine Einschreibung erforderlich. Dafür ist der Zulassungsantrag unter Einhaltung der Bewerbungsfrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Studierendensekretariat bekanntgegeben. Bei der Bewerbung sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nachzuweisen.
- (3) Die Hochschule kann die Teilnahme an Veranstaltungen der Kontaktstudien im Bereich *Schulisches Lernen* gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG beschränken, wenn dies zur Sicherstellung des regulären Lehrangebots erforderlich ist.

§ 3 Zweck des Hochschulzertifikats

- (1) Das Hochschulzertifikat stellt eine qualifizierte Bescheinigung für den erfolgreichen Abschluss des Kontaktstudiums im Bereich *Schulisches Lernen* dar. In dem Hochschulzertifikat findet sich neben der genauen Bezeichnung des jeweiligen Kontaktstudiums gemäß § 6 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 2 auch der Studienumfang in ECTS-Punkten, die Endnote (Verbal- und Dezimalnote), die Auflistung der erfolgreich absolvierten Module und der Modulnoten (Dezimalnoten; inkl. Angabe des jeweiligen Semesters in dem die Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden).
- (2) Das Hochschulzertifikat ist von der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zertifikat ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu versehen.

§ 4 Erwerb des Hochschulzertifikats

- (1) Der Erwerb eines Hochschulzertifikats für das Kontaktstudium im Bereich *Schulisches Lernen* setzt einen nachgewiesenen Studienumfang voraus, der in § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 festgelegt ist.
- (2) Die Hochschulzertifikate werden frühestens mit dem Abschluss des Studiums nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 oder Ziffer 2 vergeben.

§ 5 Bescheinigung

Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiums nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 oder Ziffer 2 sowie bei nicht erfolgreichem Abschluss dieser Studiengänge wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in dem Kontaktstudium im Bereich *Schulisches Lernen* und deren Benotung enthält.

§ 6 Fächer mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* mit Bezug zum *Lehramt Primarstufe*

- (1) Das Kontaktstudium im Bereich *Schulisches Lernen* nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 19 hat jeweils einen Umfang von 42 ECTS-Punkten. Es kann im Studium nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 ab dem dritten Fachsemester aufgenommen werden, im Studium nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ab Studienbeginn. Dabei ist die Studienaufnahme sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.
- (2) Folgende Kontaktstudien im Bereich *Schulisches Lernen* mit Bezug zum *Lehramt Primarstufe* können als zusätzliches Studienangebot studiert werden. Die Einzelheiten zu ihrem Studienaufbau, die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Studienleis-

tungen und Modulprüfungen sind in der Anlage 4 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Nachfolgend wird jeweils auf den entsprechenden Abschnitt dieser Anlage 4 verwiesen.

1. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache) (Anlage 4.2),
2. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Mathematik (Anlage 4.4),
3. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Englisch (Anlage 4.6),
4. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Evangelische Theologie/Religionspädagogik (Anlage 4.7),
5. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Französisch (Anlage 4.8),
6. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Islamische Theologie/Religionspädagogik (Anlage 4.9),
7. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Katholische Theologie/Religionspädagogik (Anlage 4.10),
8. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Kunst (Anlage 4.11),
9. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Musik (Anlage 4.12),
10. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht: Alltagskultur und Gesundheit (Anlage 4.13),
11. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht: Biologie (Anlage 4.14),
12. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht: Chemie (Anlage 4.15),
13. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht: Physik (Anlage 4.16),
14. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht: Technik (Anlage 4.17),
15. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt sozialwissenschaftlicher Sachunterricht: Geographie (Anlage 4.18),
16. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt sozialwissenschaftlicher Sachunterricht: Geschichte (Anlage 4.19),
17. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt sozialwissenschaftlicher Sachunterricht: Politikwissenschaft (Anlage 4.20),
18. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt sozialwissenschaftlicher Sachunterricht: Wirtschaftswissenschaft (Anlage 4.21),
19. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Sport (Anlage 4.22).

§ 7 Fächer mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* mit Bezug zum *Lehramt Sekundarstufe 1*

- (1) Das Kontaktstudium im Bereich *Schulisches Lernen* nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 19 hat jeweils einen Umfang von 66 ECTS-Punkten. Es kann im Studium nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 ab dem dritten Fachsemester aufgenommen werden, im Studium nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ab Studienbeginn. Dabei ist die Studienaufnahme sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.
- (2) Folgende Kontaktstudien im Bereich *Schulisches Lernen* mit Bezug zum *Lehramt Sekundarstufe 1* können als zusätzliches Studienangebot studiert werden. Die Einzelheiten zu ihrem Studienaufbau, die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Studienleistungen und Modulprüfungen sind in der Anlage 4 der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt. Nachfolgend wird jeweils auf den entsprechenden Abschnitt dieser Anlage 4 verwiesen.
 1. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Alltagskultur und Gesundheit (Anlage 4.2),
 2. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Biologie (Anlage 4.3),
 3. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Chemie (Anlage 4.4),

4. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache) (Anlage 4.5),
5. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Englisch (Anlage 4.6),
6. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Evangelische Theologie/Religionspädagogik (Anlage 4.7),
7. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Französisch (Anlage 4.8),
8. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Geographie (Anlage 4.9),
9. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Geschichte (Anlage 4.10),
10. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Islamische Theologie/Religionspädagogik (Anlage 4.11),
11. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Katholische Theologie/Religionspädagogik (Anlage 4.12),
12. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Kunst (Anlage 4.13),
13. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Mathematik (Anlage 4.14),
14. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Musik (Anlage 4.15),
15. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Physik (Anlage 4.16),
16. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Politikwissenschaft (Anlage 4.17),
17. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Sport (Anlage 4.18),
18. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Technik (Anlage 4.19),
19. *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft (Anlage 4.20).

§ 8 Zertifikatsprüfung

- (1) Die Zertifikatsprüfung des jeweiligen Kontaktstudiums im Bereich *Schulisches Lernen* ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß den in § 6 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 2 jeweils genannten Anlagen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. als „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden.
- (2) Für die Berechnung der Endnote des jeweiligen Kontaktstudiums wird das arithmetische Mittel der Noten der benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen gebildet. Die Endnote wird bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend ausgewiesen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Freiburg, den 21. Juli 2017

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg